

Abbaugerechtigkeiten. In den vormalig holl. (holl.) Bundesstaaten, in dem sog. Mandatsgebiete, wo die Stein- und Braunkohlen dem Verfügungsberechtigten des Grundeigentümers unterliegen, kann das Recht zum Steins- oder Braunkohlenabbau von dem Eigentümer am Grundst.ück, in welchem die Stein- oder Braunkohlen anstehen, abgetrennt und als selbständige Berechtigung für den Grundeigentümer oder einen Dritten bestellt werden (Kohlenabbauerberechtigung). Die A. wird nach Vorlage eines Situationsrißes in das Grundbuch eingetragen und auf Antrag gerichtlich, wenn das Kohlenfeld nach dem Zeugnisse der Bergbehörde gerichtlich abgebaut ist und auf demselben Verhütung oder sonstige zur Grube gehörende unbewegliche Bestandteile nicht mehr vorhanden sind. Die Vorschriften des BGB. über den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken haben entsprechende Anwendung. Die Eintragung eines Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag; sie ist von Amts wegen vorzunehmen, wenn die A. veräußert oder belastet werden soll (§. vom 22. Febr. 1869 — GS. 104 — in der Fassung des RG. v. 23. Sept. vom 20. Sept. 1869 — GS. 177 — Art. 28; RG. v. 3. Okt. vom 29. Sept. 1869 — GS. 307 — Art. 22—28; RG. v. 3. Okt. vom 28. Sept. 1869 — GS. 391 — Art. 15—22; PrRG. Art. 76). In der Prov. Hannover kann das Recht zur Gewinnung von Kalk- und Gipssteinen gleichfalls als selbständige A. für den Grundeigentümer oder einen andern bestellt werden (Salzabbaugerechtigkeiten). Es finden die gleichen Vorschriften wie für Kohlenabbaugerechtigkeiten Anwendung, nur noch hier die A. bei ihrer Bestellung vom Grundst.ück abgetrennt und auf ein besonderes Grundbuchblatt übertragen werden (§. vom 4. Aug. 1864 — GS. 338).

Abbauren bedürfen, wenn sie mit Gründung einer neuen Ansiedelung verbunden sind, der Ansiedelungsgenehmigung. S. Ansiedelung.

Abbildungen (Nachbildungen) von Kunstwerken i. Schutz der bildenden Künste; A. wissenschaftlicher und technischer Art, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind (§. vom 18. Juni 1901 — RGBl. 227 — § 1 Pr. 3, § 23), d. h. geographische, naturwissenschaftliche, architekto-

nische, technische und ähnliche Zeichnungen und A. (Begr. des Gesetzes überh. des RI. S. 1900/01, 27, S. 190; S. vom 11. Juni 1870 § 43, i. Abdruck, Schriftwerke, Verlagsrecht; A. von Photographien i. d.

Abbeben. Das Abbeben gefallener Tiere (Abbeben) wurde in früheren Zeiten als ein schimpfliches Gewerbe angesehen und daher gewissen Personen, namentlich den Schatzkammern, als ausschließliches Recht in einem bestimmten Bezirk (ausschließliche Gewerbeberechtigung) verliehen. Der A. mußte in seinem Bezirke alles abgehandelte Vieh besichtigen, während ihm die Befreiung von Vieh dieses gegen ein geringfügiges Entgelt für das Anlegen (Anlagegeld) zu überlassen hatten. Meistens war damit ein Zwangs- und Banntrecht (i. d.) verbunden. Während in den zum Königreiche Preußen gehörigen Ländern (Hinterpommern, Westfalen und Teile der Mark) die Abbebenberechtigungen aufgehoben wurden, trat in den übrigen Teilen des Preuß. Staats durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 (GS. 78) und das G. vom 7. Sept. 1811 (GS. 333) eine Unfreiheit hinsichtlich des Fortbestandes der Abbebenberechtigungen ein, indem vorgeführt wurde, daß das Abbebenvergewerbe auf Grund eines Gewerbeprivilegs betrieben werden dürfe, wenn der Nachfahre die erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen habe. Die PrO. vom 17. Jan. 1845 (GS. 10) ließ die Abbebenberechtigungen unverändert fortbestehen (§ 8 a. a. D.) und bestimmte nur, daß zur Anlage von Abbeben (i. d.) eine polizeiliche Genehmigung erforderlich sei (§ 27 a. a. D.), daß die A. ihre Befähigung zum Betriebe nachzuweisen hätten (§ 45 a. a. D.) und daß für die Tapan aufgestellt werden könnten (§ 92 a. a. D.). Durch G., betr. die Regulierung des Abbebenprivilegs, vom 31. Mai 1858 (GS. 333) wurden die Berechtigungen zur Erstellung von Kongressen zur Errichtung von Abbeben sowie zum Betriebe des Abbebenvergewerbes sowie die Abbeben-Zwangs- und Banntrechte und die mit ihnen verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben, sofern sie dem Staat, einer politischen Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustanden oder von diesen nach dem 1. Jan. 1858 an andere übertragen waren, oder wenn nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde die Aufhebung ohne